

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (im Weiteren Käufer). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Weiteren auch Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
4. Die Angebote des Verkäufers sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.
5. Bestellungen des Käufers werden erst durch eine Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform, die in der Regel per Email erfolgt, verbindlich. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der Auftragsbestätigung abweichende oder darüberhinausgehende Vereinbarungen einzugehen.

§ 2 Selbstbelieferungsvorbehalt/Lieferzeit/Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
2. Die Belieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Werden wir durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert, sind wir von unserer Pflicht zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange die Behinderung andauert. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit hinauszuschieben. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
4. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung wegen Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) auf 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit. Im Übrigen regelt sich unsere Haftung nach § 7.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 10% des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich frei Haus geliefert, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die von uns zur Verfügung gestellten wiederverwendbaren Packmittel (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Europaletten, H1-Paletten, E1 und E2 Kisten) verbleiben in unserem Eigentum und sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung zurückzugeben. Sollte der Kunde das Leergut nicht vereinbarungsgemäß nach 14 Tagen zurückgegeben haben, ist FARMERS berechtigt, das Leergut (60 €/H1, 6 €/E2, 4,50 €/E1, 12 €/Euroholz) zu berechnen. Alternativ darf FARMERS dem Kunden ab diesem Zeitpunkt die Mietkosten in Höhe von 10 Cent/H1, 1,5 Cent E1/E2 berechnen.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit Anlieferung der Ware. Der Verwender behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifausschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden dann vom Verwender dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Forderungen gegenüber dem Verkäufer aufzurechnen, sofern die aufrechenbare Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
4. Der Kaufpreis ist, wenn nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
5. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co. KG, Hansator 17, 28217 Bremen zu leisten, an die der Verkäufer seinen Ansprüche aus seinen Geschäftsverbindungen abgetreten hat. Im Übrigen wird auf § 8 verwiesen.

§ 4 Mehr oder Minderlieferung

1. Erhebt der Käufer Einwände gegen das von uns in der Rechnung ausgewiesene Nettogewicht, so hat er uns dies in Textform anzuzeigen, solange die Partie bzw. die Ware noch komplett vorhanden ist.
2. Bei Franko-Lieferung und LKW-Verladung hat sich der Käufer ein etwaiges Manko des Nettogewichts durch den Fahrer auf einem Formular des Transportunternehmens lesbar bescheinigen zu lassen. Bei Franko-Lieferung und Bahn-Verladung muss ein Manko entsprechend bahnamtlich bestätigt sein.
3. Bei Abholung der Ware durch den Käufer hat sich der Käufer etwaige Mankos des Nettogewichts bei der Übernahme der Ware von uns bzw. unserem Lieferanten oder dem ausliefernden Kühlhaus schriftlich bescheinigen zu lassen.
4. Der Vertrag ist von uns ordnungsgemäß auch dann erfüllt, wenn wir ein Minder- bzw. Mehrgewicht von bis zu 10 % liefern. In diesem Fall hat der Käufer bei Minderlieferung keinen Anspruch auf Nachbelieferung mit der Restmenge bzw. kein Rückgaberecht bei Mehrbelieferung hinsichtlich der Mehrmenge. Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Liefermenge.

§ 5 Lebensmittelkontrolle und gesetzliche Kennzeichnung

1. Von Amts wegen oder durch staatliche Veterinäre entnommene Muster/ Proben werden von uns nicht ersetzt/vergütet.
2. Die Partien werden vor Ausgang exakt geprüft. Sollte bei einer Kontrolle von Einzelhandels-Packungen durch den Käufer dennoch das Fehlen einer nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Kennzeichnung festgestellt werden, so hat uns der Käufer unverzüglich zu verständigen, bevor die Ware in den weiteren Verkehr kommt, um uns die Möglichkeit zu geben, entsprechende Etiketten zur Nach-Auszeichnung vor End-Auslieferung nachzuliefern.

§ 6 Sachmängel / Gewährleistung

1. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist die unverzügliche Untersuchung der Ware nach Übergabe durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen und die darauffolgende elektronische Reklamation an uns, spätestens 24 Stunden nach Übergabe der Ware.

2. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel gehandelt hat, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Wird der Mangel erkannt, ist er innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 1 dieser Verkaufsbedingungen bei uns zu reklamieren.
3. Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatums ist eine Reklamation grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
8. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Schadenersatzansprüche

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer auf Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines gesetzl. Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf Grund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung.
2. Der Schadenersatz gem. § 284 BGB für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.
3. Unsere Haftung für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere angemessen zu lagern und zu kühlen, sowie angemessen zu versichern.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/ oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer für die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Rücktritt

Bei Rücktritt sind die Parteien verpflichtet, die voneinander empfangene Leistung zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufswaregegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

§ 10 Erfüllungsort; Gerichtsstand

1. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort 48249 Dülmen. Für den Käufer gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, Klage gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

§ 11 Schlussbestimmungen/Teilunwirksamkeit

1. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine dem Verwender im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden Daten in der EDV-Anlage des Verkäufers gespeichert und automatisch verarbeitet werden.